

Programm zur Förderung erneuerbarer Energien

PROGRAMM-
NR.
128

Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Deutschland

Für eine zukunftsfähige und nachhaltige Energieversorgung und aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes fördert der Bund erneuerbare Energien. Im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden Biomasse-, Biogasanlagen und Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie für die thermische Nutzung in Deutschland über langfristige, zinsgünstige Darlehen aus Eigenmitteln der KfW gefördert. Bei Biomasseanlagen, Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie für die thermische Nutzung und bei kleinen Biogasanlagen bis 70 kW_{elektrisch} kann der Darlehensnehmer zusätzlich einen Teilschulderlass aus Mitteln des Bundes zur teilweisen vorzeitigen Tilgung des KfW-Darlehens beantragen.

Wer kann Anträge stellen?

- Natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller, die den erzeugten Strom und/oder die erzeugte Wärme nicht für gewerbliche Zwecke nutzen.
- Freiberuflich Tätige
- Kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen, welche die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen und dies gegenüber der Hausbank nachweisen (siehe separates Merkblatt zur KMU-Definition der EU) sowie Gesellschaften in privater Rechtsform an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind in entsprechender Größe (nur in außergewöhnlichen Fällen auch große Unternehmen).
- Land- und Forstwirte, sofern sie die Einkünfte aus dem Betrieb der geförderten Anlage gemäß § 15 EStG versteuern. Land- und Forstwirte, die mit der geplanten Anlage Einkünfte gemäß § 13 EStG erzielen, sind nicht antragsberechtigt. Dies gilt auch, wenn keine positiven Einkünfte erzielt werden, die Anlage jedoch im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes beschrieben wird.
- Kommunen, rechtlich unselbständige kommunale Betriebe, kommunale Zweckverbände sowie sonstige Personen des öffentlichen Rechts, sofern sie das Vorhaben unter Hinweis auf die Förderung öffentlichkeitswirksam vorstellen.

Der Antragsteller ist entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, auf dem die geförderte Investitionsmaßnahme durchgeführt wird (Ausnahme: Energiedienstleister). Bei Contractingvorhaben wird auf die Antragsberechtigung des Energiedienstleisters

(auch Contractor oder Contracting-Geber genannt) abgestellt.

Nicht antragsberechtigt sind:

1. Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Komponenten sowie Antragsteller, die an oder an denen Hersteller zu 25% oder mehr direkt oder indirekt beteiligt sind.
2. Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) nach § 2 Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz sowie Antragsteller, die an oder an denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) nach § 2 Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz direkt oder indirekt zu 25% oder mehr beteiligt sind. Hiervon ausgenommen sind öffentlich rechtliche Unternehmen sowie Unternehmen, an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind und die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte unterschreiten.

Was wird mitfinanziert?

Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung

Gefördert wird die Errichtung automatisch beschickter Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verfeuerung fester Biomasse mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW, sofern die Emissionswerte gemäß Seite 5 dieses Merkblattes eingehalten werden.

Zu fester Biomasse, die in den vorstehend förderfähigen Biomasseanlagen überwiegend verfeuert werden muss, zählen Brennstoffe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 5a der Ersten BImSchV. Zum Beispiel: naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde (z. B. in Form von Hackschnitzel sowie Reisig und Zapfen), naturbelassenes nicht stückiges Holz (z.B. in Form von Sägemehl, Spänen, Schleifstaub oder Rinde). Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts entsprechend DIN 51731, oder vergleichbare Holzpellets oder andere Presslinge aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität).

Zuzüglich zu den förderfähigen Investitionskosten für die Errichtung einer automatisch beschickten Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung wird auch die Errichtung eines neuen Nahwärmenetzes gefördert.

Nicht gefördert werden:

Datum: 07/2005 • Bestellnummer: 142501

- Anlagen, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen (z.B. Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz sowie daraus anfallende Reste, ausgenommen: unbehandelte Holzreste);
- Anlagen zum Einsatz von Biomasse, für die die Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche Stoffe (17 BimSchV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt;
- Anlagen, in denen zur Beseitigung bestimmte Abfälle einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden (§ 10 KrW-/AbfG).

KWK-Biomasseanlagen

Gefördert wird die Errichtung automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung (Kraft-Wärme-Kopplung), sofern die Emissionsgrenzwerte gemäß der Seite 5 dieses Merkblattes eingehalten werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Emissionsgrenzwerte und technischen Anforderungen eingehalten werden, kann in KWK-Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse neben den auf Seite 1 genannten Brennstoffen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 5a der Ersten BimSchV auch andere feste Biomasse eingesetzt werden (z.B. Gebrauchtholz, Industrieholz, Pflanzen und Pflanzenbestandteile), sofern es sich dabei um feste Biomasse handelt und diese gem. § 2 der geltenden BiomasseVO als Biomasse anerkannt ist.

Anlagen zur Gewinnung und Nutzung von Biogas aus Biomasse

Gefördert wird die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Gewinnung und Nutzung von Biogas aus Biomasse zur Stromerzeugung oder zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung (Kraft-Wärme-Kopplung).

Nicht gefördert werden Anlagen, die mit nicht anerkannter Biomasse gemäß § 3 der geltenden BiomasseVO betrieben werden (z. B. Klärschlämme, gemischte Siedlungsabfälle).

Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie für die thermische Nutzung

Gefördert werden die Kosten für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie für die thermische Nutzung (ab 400 m Bohrtiefe) ohne Übernahme des Bohrrisikos.

Zuzüglich zu den förderfähigen Investitionskosten für die Errichtung einer Anlage zur Nutzung der Tiefengeothermie zur thermischen Nutzung wird auch die Errichtung eines Wärmenetzes gefördert.

Für alle Verwendungszwecke gilt:

Die Anlagen sind mindestens 7 Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraumes darf eine geförderte Anlage nicht stillgelegt werden. Auch bei einer Veräußerung muss die Anlage mindestens 7 Jahre betrieben werden.

Das Investitionsvorhaben ist mit seinen technischen Daten (kWp Nennleistung) unter der Position „Verwendungszweck“ darzustellen.

Nicht gefördert werden:

- Eigenbauanlagen
- Prototypen (als Prototyp gelten grundsätzlich Anlagen, die in weniger als 4 Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind)
- Gebrauchte Anlagen

In welchem Umfang wird mitfinanziert?

Finanzierungsanteil:

Bis zu 100 % der Nettoinvestitionskosten (ohne MWSt).

Kreditbetrag:

i.d.R. maximal 5 Mio EUR.

Ist eine Kumulierung mit anderen Fördermaßnahmen möglich?

Die Darlehen (mit oder ohne Teilschulderlass) sind grundsätzlich mit Fördermitteln aus öffentlichen Haushalten kombinierbar.

a) Die EU Kommission hat die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien gemäß den Richtlinien vom 26. November 2003 genehmigt. Daher ist Folgendes für **gewerbliche Unternehmen und freiberuflich Tätige** zu beachten: Eine Kombination mit Fördermitteln aus öffentlichen Haushalten ist grundsätzlich möglich. Dabei darf der Subventionswert des Teilschulderlasses und der Zinsverbilligung des Darlehens zusammen mit dem Subventionswert der übrigen Fördermittel jedoch nicht mehr als 40 % der Investitionsmehrkosten betragen. Die KfW hat eine Checkliste veröffentlicht, auf der typische anlagenspezifische Förderschwerpunkte aufgeführt sind, die als reine Investitionsmehrkosten von der KfW anerkannt werden. Die Investitionsmehrkosten, die dieser Liste entsprechen, sind auf dem Kreditantrag im Feld Vorhabensbeschreibung gesondert anzugeben. Die Checkliste kann unter der KfW-Formularnummer 147811 bestellt werden. Nicht einzubeziehen sind "de minimis"-Beihilfen gemäß der EU-Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001.

Datum: 07/2005 • Bestellnummer: 142501

Alternativ können Darlehen (mit oder ohne Teilschuldenerlass) für **gewerbliche Unternehmen und freiberuflich Tätige** auf ausdrücklichen Wunsch weiterhin im Rahmen der „De-minimis“-Verordnung zugesagt werden. Diese Alternative kann bei Antragstellung gewählt werden.

b) Für Kommunen, kommunale Betriebe, kommunale Zweckverbände, sonstige Personen des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller gilt: Die Darlehen (mit oder ohne Teilschuldenerlass) sind grundsätzlich mit Fördermitteln aus öffentlichen Haushalten kombinierbar. Die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen darf die Summe der Aufwendungen nicht übersteigen.

Eine Kombination der Förderung aus diesem Programm mit der Mindestvergütung nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) in der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage jeweils gültigen Fassung ist möglich (die aktuelle Fassung des EEG ist unter dem Titel „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbarer Energien im Strombereich“ im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2004, Teil 1; Nr. 40 vom 31.07.2004 zu finden). Nicht gefördert werden Maßnahmen bei denen die Vergütung für den erzeugten Strom über dieser Mindestvergütung liegt.

Bei Krediten für Biogasanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von mehr als 70 kW und bei Wasserkraftanlagen kann die KfW Ausnahmen zulassen.

Welche Kreditlaufzeit ist möglich?

Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Wie sind die Konditionen?

- Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Kreditlaufzeit.
- Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit; vor Ende der Zinsbindungsfrist unterbreitet die KfW der durchleitenden Bank ein Prolongationsangebot.
- Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Nominal- und Effektivzinssätze gem. PAngV) sind der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. (069) 74 31-42 14 oder im Internet unter www.kfw-foerderbank.de abgerufen werden kann.
- Das Darlehen wird in der bankdurchgeleiteten Variante für gewerbliche Antragsteller mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der

jeweiligen Preisklasse zugesagt. In der Direktkreditvariante und für nicht gewerbliche Antragsteller wird das Darlehen zu dem am Tag der Zusage der KfW geltenden Programmzinssatz zugesagt.

- Der Zinssatz wird in der bankdurchgeleiteten Variante für gewerbliche Antragsteller unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der KfW vorgegebenen Bonitätsklassen und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungs-klassen ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind der Anlage der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen.
- Auszahlung: 96 %
- Bereitstellungsprovision: 0,25 % p.M. beginnend 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusage der KfW für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge

Wie erfolgt die Auszahlung?

Der Kredit ist grundsätzlich in einer Summe abzurufen. Teilabrufe sind möglich.

Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Darlehenszusage.

Wie erfolgt die Tilgung?

Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten.

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre ist der Kredit in gleich hohen halbjährlichen Raten zu tilgen.

Eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten Darlehens oder in Teilbeträgen ist während der ersten Zinsbindungsfrist jederzeit ohne Kosten für den Endkreditnehmer möglich.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

a) *Private Kreditnehmer*

Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen.

Datum: 07/2005 • Bestellnummer: 142501

Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und seiner Hausbank vereinbart.

b) Öffentlich-rechtliche Kreditnehmer

Bei Gebietskörperschaften: grundsätzlich keine Sicherheiten; bei Eigengesellschaften der Gebietskörperschaften und anderen öffentlich-rechtlichen Antragstellern: 100%ige modifizierte Ausfallbürgschaft der Gebietskörperschaft(en) oder entsprechender öffentlich-rechtlicher Rechtsträger.

Für die Gewährung von Teilschulderlassen gelten folgende Bedingungen:

Bei der Errichtung von automatisch beschickten Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung beträgt der Schuldnerlass 60 EUR je kW installierter Nennwärmeleistung, höchstens jedoch 275.000 EUR je Einzelanlage.

Für ein im Rahmen der Investition zur Errichtung automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zu errichtendes Nahwärmenetz wird zusätzlich ein Teilschulderlass in Höhe von 50 EUR / m Rohrleitung bei einem nachgewiesenen Mindestwärmeabsatz von 1,5 MWh / Jahr und Meter Rohrlänge gewährt, höchstens jedoch 550.000 EUR. Dabei ist zur Ermittlung der förderfähigen Rohrlängen nur der Anteil des Nahwärmenetzes zu berücksichtigen, der ausschließlich der externen Wärmenutzung dient und in der Verantwortung des Wärmeanbieters liegt.

Für die Errichtung von automatisch beschickten Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur Kraft-Wärme-Kopplung wird bis zu einer Leistung von 250 kW elektrischer Nennleistung ein Teilschulderlass in Höhe von 250 EUR / kW_{el} gewährt. Für den Leistungsteil über 250 kW_{el} wird kein Teilschulderlass gewährt.

Bei Anlagen zur Gewinnung und Nutzung von Biogas aus Biomasse zur Stromerzeugung oder zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung (Kraft-Wärme-Kopplung) bis zu einer installierten elektrischen Leistung von 70 kW beträgt der Schuldnerlass 15.000 EUR je Einzelanlage. Bei Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von mehr als 70 kW ist kein Teilschulderlass möglich.

Bei Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie für die thermische Nutzung beträgt der Schuldnerlass 103 EUR je kW errichteter Nennwärmeleistung, höchstens 1.000.000 EUR je Einzelanlage.

Für ein im Rahmen der Investition zur Errichtung einer Anlage zur Nutzung der Tiefengeothermie zu errichtendes Wärmenetz wird zusätzlich ein Teilschulderlass in Höhe von 50 EUR / m Rohrleitung bei einem nachgewiesenen Mindestwärmeabsatz von 1,5 MWh / Jahr und Meter Rohrlänge gewährt, höchstens jedoch

550.000 EUR. Dabei ist zur Ermittlung der förderfähigen Rohrlängen nur der Anteil des Nahwärmenetzes zu berücksichtigen, der ausschließlich der externen Wärmenutzung dient und in der Verantwortung des Wärmeanbieters liegt.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z. B. Abschluss eines Kaufvertrages oder Werkvertrages).

Als Programmnummer ist 128 anzugeben.

Ausgeschlossen sind Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Investitionen.

Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

a) Private Kreditnehmer

Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Antragsteller in privater Rechtsform oder an eingetragene Vereine, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht dem Endkreditnehmer frei.

Der Antrag ist mit dem bei den Kreditinstituten vorrätigen Formular (KfW 141660) vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Ferner ist das ausgefüllte Formular „Anlage zum Kreditantrag im Programm 128“ (KfW 142551) zusammen mit dem Antrag einzureichen.

b) Öffentlich-rechtliche Kreditnehmer

Die Antragstellung erfolgt direkt bei der KfW mit dem Antragsformular (KfW 141833). Ferner ist das ausgefüllte und rechtmäßig unterzeichnete Formular „Anlage zum Kreditantrag im Programm 128“ (KfW 141829) zusammen mit dem Antrag einzureichen.

Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

Für die Bearbeitung bei der KfW genügen in der Regel die Angaben, die auf dem Antragsformular, der Anlage zum Kreditantrag sowie den nachfolgend genannten Anlagen einzutragen sind:

- Für die kleinen und mittleren Unternehmen sowie die freiberuflich Tätigen ist die Einreichung einer Erklärung über bereits erhaltene „de minimis“-Beihilfen mit dem bei den Kreditinstituten vorrätigen Formular (KfW 140611) erforderlich, sofern diese ausdrücklich eine Zusage im Rahmen der „De-minimis“-Verordnung wünschen. Andernfalls ist die Einreichung der Checkliste Investitionsmehrkosten im Programm zur Förderung erneuerbarer Energien (KfW 147811) erforderlich.

Datum: 07/2005 • Bestellnummer: 142501

- Für die kleinen und mittleren Unternehmen ist das statistische Beiblatt (KfW 141658) sowie die Anlage für gewerbliche Antragsteller (KfW 141666) einzureichen.
- Für die kleinen und mittleren Unternehmen ist eine Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung des KMU-Rahmens (vom Antragsteller ausgefüllte und unterschriebene Anlagen 3 bis 5 zum KMU-Merkblatt Form-Nr. 142291) zum Verbleib bei der Hausbank einzureichen.
- Anlage "Besitz- und Beteiligungsverhältnisse" (z.B. sofern der vorgesehene Platz im Antragsformular nicht ausreicht).

Grundsätzlicher Hinweis

Sofern ein Teilschulderlass beantragt wird, sind die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes.

Verwendungsnachweis

Grundsätzlich unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens, spätestens 9 Monate nach Auszahlung der Darlehensmittel durch Vorlage des unterzeichneten Formulars (KfW 142561) bei der Hausbank. Die Verwendungsnachweise werden dann über die Hausbank bei der KfW eingereicht. Bei öffentlich-rechtlichen Kreditnehmern und deren Eigengesellschaften direkt bei der KfW (KfW 141828). Voraussetzung für die Auszahlung des Teilschulderlasses ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel auf dem o.g. KfW-Formular. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird der Teilschulderlass dem Darlehen als Sondertilgung gutgeschrieben. Dabei wird der Teilerlass der Schuld auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet.

Für Darlehenszusagen aus dem Jahr 2005 muss der Verwendungsnachweis bis spätestens 30. September 2007 bei der KfW eingegangen sein. Aus haushaltsrechtlichen Gründen können Verwendungsnachweise, die nach diesem Termin eingehen, nicht mehr anerkannt werden. Bereits per Darlehenszusage in Aussicht gestellte Schulderlasse werden dann nicht mehr ausgezahlt bzw. gebucht.

Bei Darlehen ohne Teilschulderlass wird in der Bankdurchleitungsvariante kein Verwendungsnachweis eingereicht.

Emissionsgrenzwerte für Biomasseanlagen

Gefördert wird die Errichtung automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung oder zur Kraft-Wärme-Kopplung, die folgende technische Anforderungen einhalten:

- I) Bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von bis 1000 kW für den Einsatz von Brennstoffen gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 4, 5 und 5a oder 8 der Ersten Verordnung über kleine oder mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) werden folgende Emissionswerte bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13% im Normzustand (273 K, 1013 hPa) eingehalten (bei Einsatz von Brennstoffen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 der 1. BImSchV in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 kW oder mehr beziehen sich die Emissionswerte auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11%):
 - Kohlenmonoxid:
 - 250 mg/m³ bei Nennwärmeleistung,
 - 250 mg/m³ auch im Teillastbereich, soweit Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 der 1. BImSchV eingesetzt werden,
 - staubförmige Emissionen: 50 mg/m³.
 - Kesselwirkungsgrad (bzw. feuerungstechnischer Wirkungsgrad bei Holzpelletöfen): mindestens 88%.
- II) Bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 1000 kW für den Einsatz naturbelassener Biomasse gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 4, 5, 5a oder 8 der 1. BImSchV bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11% werden die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 eingehalten werden.

Hinweis:

Kleinere Vorhaben (insb. Solarkollektoren, kleine Biomasseanlagen) werden über Zuschüsse gefördert. Bewilligungsbehörde für diese Zuschüsse ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Eschborn (BAFA).

Antragsunterlagen und nähere Informationen erhalten Sie unter folgender Adresse:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn/Taunus oder
Postfach 5160, 65726 Eschborn

Internet: <http://www.bafa.de>

Tel.: (06196) 908 625

Fax: (06196) 908 800 oder (06196) 94 226

Datum: 07/2005 • Bestellnummer: 142501